



Volksabstimmung Kanton Zug
22. September 2013

Der Regierungsrat erläutert

Für gewaltfreie Sportveranstaltungen

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich
von Sportveranstaltungen

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum geänderten Konkordat



Kanton Zug

Inhalt

- 03 In Kürze
Friedliche Sportveranstaltungen
- 05 Gegen Gewalt und Sachbeschädigungen
Entschlossen handeln
- 06-07 Was sich ändert
Wirksame Instrumente
- 10/12 Überparteiliches Komitee gegen die Änderungen
Stoppt die Bevormundung
- 11/13 Kantonsrat und Regierungsrat
Gewalt verhindern
- 17 Abstimmungsvorlage
Kantonsratsbeschluss
- 18-31 Synoptische Darstellung
Konkordat vom 15. November 2007
Änderungen vom 2. Februar 2012

Friedliche Sportveranstaltungen

Gewalt verhindern

Friedliche Sportanlässe begeistern Jung und Alt, Fans, Eltern und Kinder. Gewalt, Ausschreitungen und Sachbeschädigungen an solchen Anlässen müssen entschieden bekämpft werden. Das bisherige Konkordat verschafft den Behörden aber keine ausreichenden Mittel. Auch die Selbstregulierung der Fangruppen und Klubs ist zu wenig wirksam. Darum nehmen die Kantone das Heft in die Hand. Das geänderte Konkordat ermöglicht es den Behörden, gewalttätige Personen konsequent von Sportveranstaltungen fernzuhalten und die Sicherheit an den Anlässen zu verbessern.

Strengere Sanktionen

Das geänderte Konkordat enthält starke Instrumente und der Straftatenkatalog wird ausgeweitet. Gewalttätige Personen müssen neu mit längeren Rayonverboten oder direkten Meldeauflagen rechnen.

Rundum mehr Sicherheit

Das geänderte Konkordat ist umfassender als das bisherige und gilt auch bei Gewalttaten vor und nach einem Sportanlass. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können so in Sicherheit an- und abreisen.

Stärkere Kooperation

Das geänderte Konkordat stärkt die Zusammenarbeit der Kantone entscheidend. Die Behörden können Rayonverbote erlassen, die auch direkt in anderen Kantonen gelten.

Einheitliche Regeln

Das geänderte Konkordat schafft Rechtssicherheit. So sind beispielsweise die Personendurchsuchungen durch private Sicherheitsdienste und die Polizei einheitlich geregelt.

Bewilligungen und Auflagen

Künftig müssen die zuständigen Behörden Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse bewilligen. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, gemeinsam mit den Behörden für sichere Anlässe zu sorgen. Bei Hochrisikospielen können die Behörden passende Massnahmen anordnen.

Abstimmungs- empfehlung

Kantonsrat (38 Ja : 33 Nein) und Regierungsrat empfehlen:

Ja zum geänderten Konkordat



Entschlossen handeln

Gemeinsam für gewaltfreien Sport

Die Gewaltexzesse einer kleinen Minderheit gefährden friedliche Fans, verärgstigten Unbeteiligte und verursachen Sachschäden sowie hohe Kosten. Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Sportverbände, die Klubs sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter sind gleichermaßen gefordert, diese Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Prävention, Fanarbeit, Extratransporte, Sicherheitsmassnahmen in den Stadien, Beteiligung an Sicherheitskosten sowie Regeln und Befugnisse von Polizei und Justiz ergänzen sich dabei.

Kantone entschlossen gegen Gewalt

Das bisherige «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» ist seit 2010 in allen Kantonen in Kraft. Die Klubs engagieren sich für friedliche Anlässe, und vielerorts wurde die Fanbetreuung verstärkt. Trotzdem finden noch immer Gewaltexzesse im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen statt. Die Kantone sind darum entschlossen, die Gewalt konsequent zu bekämpfen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat mit dem geänderten Konkordat die gemeinsame rechtliche Grundlage entscheidend weiterentwickelt. Ziel ist, das geänderte Konkordat in allen Kantonen umzusetzen, damit überall in der Schweiz die gleichen Voraussetzungen für gewaltfreie Sportveranstaltungen gelten.

Konkordat in Kraft

Jeder Kanton bestimmt den Beitritt zum geänderten Konkordat selbst. Zehn Kantone sind bereits beigetreten: Aargau, beide Appenzell, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Tessin, Uri und Zürich (Volksabstimmung im Kanton Zürich: 85,45 % Ja). Luzern verzichtet wegen eines laufenden Gerichtsverfahrens vorerst auf die Anwendung der neuen Regeln. Die anderen Kantone können die verstärkten Mittel bereits anwenden. Bisher hat kein Kanton den Beitritt abgelehnt.



Was sich ändert

Wirksame Instrumente

Konsequente Ergänzungen

Mit dem geänderten Konkordat gehen die Kantone wirksam und entschieden gegen gewalttätige Personen vor, damit diese den Sportanlässen fernbleiben. Die Kantone handeln gemeinsam, damit die Gewalt überall von den Sportveranstaltungen verbannt wird. Ohne Beitritt zum geänderten Konkordat hat der Kanton Zug schwächere Mittel als andere Kantone gegen gewalttätige Personen und ist in der Zusammenarbeit unter den Kantonen benachteiligt.

Strengere Sanktionen

Höhere Strafen wirken abschreckend. Die Höchstdauer der Rayonverbote wird darum neu von einem auf drei Jahre verlängert. Die mit Rayonverbot sanktionierten Personen dürfen sich einige Stunden vor und nach dem Spiel weder rund um das Stadion noch auf An- und Abmarschwegen ihrer Fangruppen aufhalten. Ein ebenfalls sehr wirksames Instrument ist die Meldeauflage. Sie verpflichtet eine Person, sich zur Zeit eines Spiels bei einer Amtsstelle zu melden. Bisher musste für diese Massnahme zuerst ein Rayonverbot verletzt werden. Neu können die Behörden die Meldeauflage direkt verfügen. Und wer eine Meldeauflage grundlos verletzt, muss neu die doppelte Dauer hinnehmen.

Effizientere Zusammenarbeit

Heute müssen alle Kantone je ein Rayonverbot für eine einzelne gewalttätige Person erlassen. Dies ist aufwändig, langsam und darum oft unwirksam. Die Kantone, die dem geänderten Konkordat beitreten, nehmen am interkantonalen Austausch über die Rayons teil. Sie können neu mit einer einzigen Verfügung eine gewalttätige Person rasch und effizient von den Heim- und den Auswärtsspielen ausschliessen. Die beteiligten Kantone betreiben zudem eine gemeinsame Internetseite, die über den Umfang der verbotenen Rayons informiert.



Breitere Basis für Sanktionen

Mit dem geänderten Konkordat können Tätlichkeiten mit Rayonverboten sanktioniert werden. Darunter fallen z. B. Fusstritte, Faustschläge oder Taten, die zu Quetschungen oder Hämatomen führen. Wer die Polizei davon abhält, beispielsweise eine Abschränkung aufzustellen oder jemanden festzunehmen, behindert notwendige Sicherheitsmassnahmen. Die Hinderung einer Amtshandlung kann darum neu ebenfalls sanktioniert werden.

Sicherheit vor und nach dem Spiel

Die Matchbesucherinnen und -besucher müssen in Sicherheit zum Stadion und wieder nach Hause reisen können. Sachbeschädigungen an Einrichtungen und Transportmitteln müssen ausbleiben, ebenso Gewaltausbrüche zwischen rivalisierenden Fangruppen. Das geänderte Konkordat umfasst darum auch Gewalt im Vorfeld und im Nachgang von Sportveranstaltungen.

Mehr Rechtssicherheit

Durchsuchungen beim Eingang zu Stadien oder Fantransporten werden neu einheitlich geregelt. Dadurch erhalten die Matchbesucherinnen und -besucher mehr Rechtssicherheit. Die privaten Sicherheitsleute dürfen nur über den Kleidern abtasten. Wird eine Person verdächtig, einen verbotenen Gegenstand hineinzuschmuggeln, kann sie auch unter den Kleidern durchsucht werden. Das darf aber nur eine Polizistin oder ein Polizist gleichen Geschlechts. Für Untersuchungen im Intimbereich muss eine Ärztin oder ein Arzt beigezogen werden.

Bewilligungspflicht

Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportanlässen müssen die Sicherheit ihrer Anlässe selber gewährleisten. Für alle Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Männerligen, egal ob Meisterschafts-, Cup-, Turnier- oder Freundschaftsspiele, ist darum künftig eine Bewilligung nötig. Die zuständigen Behörden können somit frühzeitig auf die Sicherheitskonzepte Einfluss nehmen und zusammen mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern passende Sicherheitsmassnahmen in die Wege leiten. Das können zum Beispiel bauliche Elemente oder Alkoholeinschränkungen bei Hochrisikospielen sein. Bei Bedarf können die Behörden der Gefährdung angepasste Auflagen anordnen.





Kontra

Überparteiliches Komitee gegen die Änderungen Stoppt die Bevormundung

Kollektivbestrafung? Nein!

Wir sind gegen Hooliganismus, weil die Mehrheit der Fans gewaltfrei ist und ungestört den Sport geniessen soll. Das Konkordat gibt vor, sich nur gegen eine gewalttätige Minderheit zu richten. Dies ist offensichtlich falsch: Die Massnahmen wie Alkoholverbote im und ums Stadion, Fahnen- sowie Choreografie-Verbote, ID-Kontrollen und Ganzkörper-Durchsuchungen werden vor allem unbescholtene Matchbesucherinnen und Matchbesucher sowie das Gewerbe treffen. Wir wollen keine Kollektivbestrafung!

Bevormundung? Nein!

Anstatt die Verursacher konsequent zu bestrafen, bevormundet das Konkordat durch Alkoholverbote und ID-Kontrollen friedliche Matchbesucherinnen und Matchbesucher. Es kann aber nicht Sache des Staates sein, den Bürgerinnen und Bürgern vorzuschreiben, ob und wann sie zu einer Bratwurst ein Bier trinken dürfen! Skandalös ist zudem, dass die VIP-Logen jeweils vom Alkoholverbot ausgenommen sind. Normalen Stadionbesucherinnen und -besuchern werden staatliche Einschränkungen vorgeschrieben, besser Betuchte privilegiert. Wir wollen keine Sonderrechte! Auch die Bewilligung von Spielen an die Bedingung zu knüpfen, dass Gäste-Fans mit Extrazügen anreisen und sogenannte Kombitickets lösen müssen, macht keinen Sinn. Ein in Bern wohnhafter EVZ-Fan müsste also für ein Auswärtsspiel in Bern zuerst nach Zug fahren, um anschliessend mittels Extrazug nach Bern zu reisen. Die Rückreise würde wiederum via Zug erfolgen. Zudem ist es doch sehr fragwürdig, dass der Staat seinen Bürgern vorschreibt, wie diese von A nach B zu reisen haben.

Grundrechtsver- letzungen? Nein!

Das Konkordat verletzt Grundrechte. Deshalb ist auch eine Beschwerde am Bundesgericht hängig. Es kann und darf nicht sein, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte ablegen, sobald sie ein Stadion betreten! Überdies sind die Grundrechtseingriffe unverhältnismässig, sind doch gemäss offiziellen Zahlen Gewaltvorkommnisse rund um Sportveranstaltungen die Ausnahme und nicht die Regel.

Gewalt verhindern

Gewaltfreie Sportveranstaltungen

Die Gewalt im Umfeld von Sportanlässen darf nicht als gesellschaftliche Tatsache hingenommen werden. Mit dem geänderten Konkordat erhalten die Behörden wirksamere Instrumente, um Zuschauerinnen und Zuschauer, Eltern und Kinder vor Gewalt und Ausschreitungen zu schützen. Dank ID-Kontrollen und Rayonverboten bleiben Krawallsuchende den Veranstaltungen fern. Die sportbegeisterten Fans können ihre Mannschaften weiterhin mit Sprechgesängen, Choreografien sowie mit Fahnen, Schals, Trikots etc. unterstützen. Fackeln hingegen sind gefährlich und in den Stadien verboten.

Wirksame Instrumente

Die verstärkten Massnahmen basieren auf positiven Erfahrungen in Holland, Belgien und England. Dort gelten für gewalttätige Personen vielfach noch strengere Sanktionen und es ist gelungen, die Gewalt im Umfeld des Sports wirksam zu verbannen. Bei Hochrisikospielen müssen die Behörden geeignete Massnahmen für die Sicherheit prüfen und erlassen können. Die Spielbewilligungen können – müssen aber nicht – bei Bedarf mit Auflagen versehen werden. Die Behörden ordnen für die jeweiligen Anlässe nur an, was für die Sicherheit notwendig und verhältnismässig ist. Alkohol senkt die Hemmschwelle zur Gewalt; darum müssen Alkohol-Einschränkungen möglich sein. Die kontrollierte An- und Abreise der Gästefans, die unterwegs an mehreren Orten zu- und aussteigen können, hält rivalisierende Gruppen auseinander und vermindert das Risiko von Sachbeschädigungen. In Extrabussen und -zügen können die Verantwortlichen für Schäden belangt werden, für die sonst üblicherweise die öffentliche Hand aufkommen muss.

Rechtssicherheit

Ein Stadion ist kein rechtsfreier Raum. Die Behörden müssen das Recht durchsetzen können und verhindern, dass verbotene Gegenstände ins Stadion gelangen. Ähnliche Kontrollen gibt es zum Beispiel an Flughäfen oder beim Besuch im Bundeshaus. Mit dem Konkordat gelten einheitliche Regeln. Das Bundesamt für Justiz war an der Ausarbeitung beteiligt und die grundrechtlichen Fragen wurden umfassend geklärt.

Überparteiliches Komitee gegen die Änderungen Stoppt die Bevormundung

Ein Gesetz auf Vorrat? Nein!

Die Tatsache, dass wir im Kanton Zug die Problematik mit den gewaltbereiten Fans in den letzten Jahren insbesondere mit dem Bau der neuen Bossard-Arena im Griff haben, zeigt, dass die Änderungen des Konkordats ein typischer Fall von Gesetzesschreibung auf Vorrat sind. Die Zuger Polizei habe in der vergangenen Saison gar keine Ordnungsdienstleistungen für den EVZ leisten müssen, weil problematische Fans die Spiele in Zug boykottierten, wie in der Zuger Zeitung vom 27. April 2013 zu lesen war. Es fielen dadurch dem EVZ auch keine Kosten für polizeiliche Ordnungsdienstleistungen an. Ein Konkordat kann nur abgelehnt oder angenommen werden. Einzelanpassungen sind nicht möglich. Man war sich bisher einig, dass bei uns bisher keine grösseren Probleme auftauchten. Sollten Änderungen in Zukunft trotzdem notwendig sein, könnten wir immer noch das Zuger Polizeigesetz punktuell anpassen.

Konkordatssuppe mit ein paar Tropfen Gift? Nein!

Die Änderungen des erst knapp zwei Jahre alten Konkordats sind unverhältnismässig, kostenintensiv, bürokratisch und eine Bevormundung aller Sportfans! Gerade der Kanton Zug war in den letzten Jahren ein Musterbeispiel für die gesamte Schweiz. Durch eine gute Zusammenarbeit von Sportvereinen und Behörden sowie mit dem Bau eines neuen Stadions (Bossard-Arena) konnten wir die Probleme mit gewaltbereiten Fans in den Griff kriegen. Im Komitee «Stoppt die Bevormundung! – Gegen die Änderungen des Hooligan-Konkordats» sind Sportfans und Personen aller Zuger Parteien vertreten. Wir bitten Sie, die Änderungen des Konkordats abzulehnen und Nein zu stimmen.

Gewalt verhindern

Notwendige Ergänzungen

Der EVZ hat in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug viel für die Sicherheit im und rund um das Stadion getan. Gemeinsam hat man eine vergleichsweise hohe Sicherheit erreicht und neue Massstäbe gesetzt. Wichtig ist, dass die Kantone geeint und überall gleich vorgehen, damit die Gewalt in der ganzen Schweiz verbannt wird. Der Kanton Zug muss wie die anderen Kantone stärkere Mittel erhalten. Das neue Konkordat ergänzt die Zuger Polizeigesetze dabei optimal. Auch in Zug braucht es längere Rayonverbote und direkte Meldeauflagen. Auch in Zug müssen Tätlichkeiten und Hinderungen der Polizei sanktioniert werden. Auch in Zug müssen die anderswo erteilten Rayonverbote direkt wirken, sonst ist Zug gegenüber Gewaltbereiten im Nachteil. Der Kanton Zug kann nicht alleine regeln, dass seine Verfügungen direkt in anderen Kantonen gelten, ebenso wenig wie den Zugang zum Informationsaustausch mit den anderen Kantonen. Das kann nur das Konkordat.

Schnell und einfach umgesetzt

Das geänderte Konkordat schützt die Freiheit und die Unversehrtheit der Matchbesucherinnen und -besucher. Die stärkeren Massnahmen sind nötig, weil das bestehende Konkordat sowie die Selbstregulierung von Klubs und Fanbetreuern in der Schweiz nicht genügen. Die öffentliche Hand trägt übermässige Kosten für Polizeieinsätze und Schäden an Einrichtungen und Verkehrsmitteln. Die stärkeren Instrumente halten gewalttätige Personen gezielt von den Sportanlässen in der ganzen Schweiz fern. Die Zuger Behörden können die neuen Mittel dabei ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder zusätzliche Kosten in die bestehenden Strukturen übernehmen und sofort nach Inkrafttreten umsetzen und anwenden.







Kantonsratsbeschluss

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen
Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**
vom 2. Mai 2013

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. i der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

- § 1 Der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen²⁾ vom 2. Februar 2012 wird zugestimmt.
- § 2 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁴⁾.

2. Mai 2013
Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 511.3

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Inkrafttreten am ...

Konkordat vom 15. November 2007

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁾ (Stand am 1. Januar 2010)

Art. 2

Definition gewalttätigen Verhaltens

¹⁾ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)²⁾;
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c) Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftungen nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- g) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

¹⁾ BGS 511.3

²⁾ SR 311.0

Änderungen vom 2. Februar 2012

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
vom 15. November 2007¹⁾; Änderung vom 2. Februar 2012

Art. 2

Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person **im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu** folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, **126 Abs. 1**, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)²⁾;
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c) Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftungen nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;**
- g) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j) Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.**

¹⁾ BGS 511.3

²⁾ SR 311.0

Änderungen im Text sind **fett** hervorgehoben.
Streichungen sind im Text mit [...] markiert.

Synoptische Darstellung

Konkordat vom 15. November 2007

2. Kapitel

Polizeiliche Massnahmen

2. Kapitel

Art. 3a Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht und Auflagen

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

Synoptische Darstellung

Konkordat vom 15. November 2007

3. Kapitel

Art. 3b Durchsuchungen

Polizeiliche Massnahmen

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Konkordat vom 15. November 2007

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Änderungen vom 2. Februar 2012

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige [...] Behörde bestimmt [...], **für welche Rayons das Verbot gilt.**

² Das Rayonverbot **wird** [...] für **eine Dauer von einem bis zu drei Jahren** verfügt [...]. **Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.**

³ Das Verbot kann von den **folgenden** Behörden [...] verfügt werden:
a) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
b) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
c) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.
Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle [...] Hooliganismus (Zentralstelle) **und das Bundesamt für Polizei fedpol können** den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der **räumliche** Geltungsbereich [...] festzulegen. Der Verfügung **sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über** die vom Verbot erfassten [...] Rayons **zu erhalten.**

² **Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.**

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Konkordat vom 15. November 2007

Art. 6 Meldeaufgabe

- ¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:
- a) sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS¹⁾ verstossen hat;
 - b) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
 - c) die Meldeaufgabe im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeaufgabe. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeaufgaben beantragen.

¹⁾ SR 120

Art. 6
Meldeauflage

- ¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich **für eine Dauer von bis zu drei Jahren** zu bestimmten Zeiten bei einer **von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle** zu melden, wenn:
- a) **sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB¹⁾;**
 - b) **sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;**
 - c) **sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;**
 - d) **gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder [...] eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS²⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;**
 - e) **aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder**
 - f) **die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.**
- ² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten **Amtsstelle** zu den bezeichneten Zeiten zu melden. **Nach Möglichkeit** ist dies eine **Amtsstelle** am Wohnort **der betroffenen Person**. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.
- ³ Die **für den Wohnort der betroffenen Person zuständige** Behörde [...] verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle **und fedpol können** den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 120

Konkordat vom 15. November 2007

Art. 7
Handhabung der
Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn: ...

Art. 10
Empfehlung Stadionverbot

¹ Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS¹⁾.

3. Kapitel

Verfahrensbestimmungen

Art. 12
Aufschiebende Wirkung

¹ Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

¹⁾ SR 120

Art. 7
Handhabung der
Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn: ...

4 Wird eine Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 10
Empfehlung Stadionverbot

¹ Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 [...], die Zentralstelle **und fedpol** können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung **innerhalb oder** ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS¹⁾.

4. Kapitel

Verfahrensbestimmungen

Art. 12
Aufschiebende Wirkung

¹ **Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.**

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

¹⁾ SR 120

Konkordat vom 15. November 2007

Art. 13
Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB¹⁾ hin.

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS²⁾:

- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b) Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c) die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 15
Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

¹⁾ SR 311

²⁾ SR 120

Änderungen vom 2. Februar 2012

Art. 13
Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die **zuständigen Behörden** für die **Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2–4, 3b und 4–9.**

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB¹⁾ hin.

³ Die **zuständigen Behörden** melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS²⁾:

- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b) Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafscheide;
- c) die von ihnen festgelegten Rayons [...].

5. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 15
Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

² **Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.**

¹⁾ SR 311

²⁾ SR 120



Abstimmungsempfehlung

Für gewaltfreie Sportveranstaltungen

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum geänderten Konkordat